

Mehr Durchblick beim Datenschutz

Als Berater für Informationstechnologien weiß Haye Hösel, wie personenbezogene Daten geschützt werden müssen. In dieser Ausgabe erklärt er die Grundprinzipien

ZWECKBINDUNG

Die Zweckbindung ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzes. Werden die Daten für einen bestimmten Zweck erhoben bzw. gespeichert, dürfen sie auch nur für diesen Zweck verwendet werden. Daten, die zum Beispiel für die Erfüllung eines Vertrages gespeichert werden, dürfen auch nur für diesen Vertrag genutzt werden.

ERLAUBNISVORBEHALT

Grundsätzlich ist die Erfassung bzw. Speicherung von personenbezogenen Daten verboten. Es sei denn, man hat die Erlaubnis der betroffenen Person. Diese liegt zum Beispiel vor, wenn die Daten für die Abwicklung eines Vertrages gespeichert werden müssen. Man darf somit nicht alle möglichen Daten sammeln und diese ohne weiteres verwenden (siehe Zweckbindung).

DIREKTERHEBUNG

Die Daten sollten immer direkt bei der betroffenen Person erfragt werden. Wenn Sie Daten aus anderen „Quellen“ verwenden möchten, ist dies kritisch zu betrachten. Dies sollte im Einzelfall durch einen Datenschutzbeauftragten beurteilt werden.

DATENSPARSAMKEIT

Daten sollten nicht ewig aufbewahrt

werden – nur so lange sie benötigt werden, etwa bis ein Vertrag abgewickelt ist. Die Daten müssen gelöscht oder – falls es aufgrund anderer Gesetze vorrangige Aufbewahrungsfristen gibt – gesperrt werden. Ist diese Aufbewahrungsfrist abgelaufen, sind die Daten in jedem Falle zu löschen.

DATENVERMEIDUNG

Es dürfen nur die Daten gespeichert werden, die für den angegebenen Zweck erforderlich sind. Zusätzliche Datenbestände sind zu vermeiden bzw. unzulässig. Eine sogenannte Vorratsdatenspeicherung ist nicht zulässig.

TRANSPARENZ

Die betroffene Person soll jederzeit wissen, wer welche Daten über sie speichert. Dies bedeutet, dass Daten nicht ohne weiteres weitergegeben werden dürfen (siehe Direkterhebungsgesetz). Ist die Weitergabe der Daten erforderlich, ist die Rechtmäßigkeit durch den Datenschutzbeauftragten vorab zu prüfen und die betroffene Person zu unterrichten. Weiterhin hat die betroffene Person ein Auskunftsrecht. Mit Hilfe dieses Auskunftsrechts kann man Einsicht in die gespeicherten Daten verlangen.

ERFORDERLICHKEIT

Daten dürfen nur gespeichert werden, wenn die Speicherung der Daten für die Erreichung des Zwecks (siehe oben: Zweckbindung) erforderlich ist. Wie Sie erkennen können, sind diese sieben Grundprinzipien eng miteinander verknüpft und ergänzen bzw. bedingen sich gegenseitig. Bei genauer Betrachtung legt der Gesetzgeber dem Unternehmen ein sehr enges Korsett an. Dennoch gibt es Spielräume. Sie sind vom Einzelfall abhängig. Der Datenschutzbeauftragte kann Sie zu dem sicheren und gesetzesmäßigen Umgang mit Daten beraten und Ihnen Lösungswege aufzeigen.



Haye Hösel, Inhaber HUBIT Hösel Unternehmensberatung für Informationstechnologien in Bremen

Der gelernte Kommunikationselektroniker und Nachrichtentechniker machte sich vor zehn Jahren mit einem Computer-Service selbstständig. Über die datenbankgestützte Programmierung von Webportalen kam er erstmals mit Datenschutz in Berührung. Heute berät er als externer Datenschutzbeauftragter Unternehmen.

Kontakt: Telefon 0421 36490577, info@hubit.eu, www.hubit.eu, www.unternehmensdatenschutz.eu